

# Informationsblatt

## des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für NÖ

### für neu eintretende Ärztinnen und Ärzte

#### **BEITRAGSBERECHNUNG**

##### **Beitragsberechnung (Pensionsbeiträge)**

Ausgangsgröße: Einnahmen des drittvorangegangenen Jahres; bei Ärzten, die erst danach in die Ärzteliste eingetragen wurden, die aktuellen Einnahmen bzw. bei noch keinen vorliegenden Einnahmen *Ersatzbemessungsgrundlage* € 37.500.

Einnahmen: Bruttogrundgehalt (Anstellung) und Umsatz (selbstständige Tätigkeit: Sonderklassegelder, Vertretungen, Praxis, etc.). Meldung dieser Daten durch Formblatt M01.

Bemessungsgrundlage: Von der Ausgangsgröße werden ein berufsspezifischer Pauschalbetrag [5% vom Gehalt, bei selbstständiger Tätigkeit ohne Ordination (Wohnsitzarzt) 5% vom Umsatz, bei selbstständiger Tätigkeit mit Ordination (Niederlassung) 50% (techn. Fach z.B. Radiologe 60%) vom Umsatz] und danach ein allgemeiner Pauschalbetrag von € 6.500 abgezogen. Dies ergibt die Beitragsbemessungsgrundlage.

Beitrag jährlich: 12% der Bemessungsgrundlage (monatlich bzw. vierteljährlich vorgeschrieben); Ausnahme Turnusarzt: Vorschreibung von 80% des Beitrages.

	Grundrente	Zusatzleistung
Mindestbeitrag pro Monat	€ 18,90	€ 14,93
Höchstbeitrag pro Monat	€ 945,00	€ 1.492,81

Sollte ein Dienstverhältnis vorliegen, wird der Beitrag monatlich durch den Dienstgeber vom Gehalt einbehalten. Bei Kassenärzten erfolgt der Einbehalt durch die Gebietskrankenkasse quartalsweise vom Honorar. Sofern kein Einbehalt vorliegt, sind die Beiträge mittels Zahlscheins oder Bankeinzuges zu bezahlen.

**Einbezahlte Beiträge können in der Steuererklärung als Werbungskosten/Betriebsausgaben geltend gemacht werden.**

#### **Ermäßigungsmöglichkeiten**

Der Verwaltungsausschuss kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände nach Ermessen eine Ermäßigung aussprechen. Als berücksichtigungswürdige Umstände sieht die Satzung insbesondere vor:

- 1) Mutterschutz/Karenz,
- 2) Väterkarenz
- 3) Präsenzdienst-/Zivildienst

Darüber hinaus kann auch eine Ermäßigung wegen deutlich verringriger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gegenüber dem Bemessungsjahr ausgesprochen werden.



## **LEISTUNGEN DES WOHLFAHRTSFONDS der ÄK für NÖ:**

- Altersversorgung
- Invaliditätsversorgung
- Hinterbliebenenversorgung
- Krankenunterstützung (Krankenunterstützung, Sonderklasseversicherung, Krankheitskostenversicherung)
- Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung
- Solidaritätsfonds

## **KRANKENUNTERSTÜTZUNG**

### **Anspruch auf Krankenunterstützung:**

- bei stationärem Aufenthalt ab dem ersten Tag
- bei häuslicher Pflege ab dem vierten Tag
- für den Zeitraum des Mutterschutzes sowie des vorzeitigen MSch
- für die Dauer von Rehabilitationsaufenthalten in unmittelbarem Anschluss an eine Berufsunfähigkeit

### **Anspruchshöhe**

- € 35,00 brutto pro Tag, wobei das Wochenende mitgezählt wird
- Bei ausschließlich angestellten ÄrztInnen wird die Lohnsteuer im Rahmen der Auszahlung berücksichtigt
- Bezug max. 365 Tage innerhalb von 3 Jahren
- Verrechnung mit Beitragsrückstand

### **Notwendige Unterlagen**

#### Krankheit:

- Aufenthaltsbestätigung bei stationärem Aufenthalt
- Bestätigung über Beginn und Ende des Krankenstandes
- Angabe der Diagnose

#### Gilt auch für den Zeitraum des Mutterschutzes (MSch):

- Kopie des amtsärztlichen Attestes bei vorzeitigem MSch
- Nachweis über den errechneten Geburtstermin
- Lfd. Zusendung der Bestätigungen nach den Untersuchungen
- Kopie der Geburtsurkunde
- Gegebenenfalls Nachweis über eine Sectio, Frühgeburt oder Mehrlingsschwangerschaft (verlängerter MSch). Grundsätzlich sind mit dem Antrag immer Kontonummer und Sozialversicherungsnummer bekannt zu geben.

**WICHTIG! Krankenunterstützung muss schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Krankenstandes beantragt werden.**

## **SONDERKLASSEVERSICHERUNG**

- Sonderklasse bei stationären Krankenhausaufenthalt
- Rückholservice aus dem Ausland
- Aufhebung der generellen Befreiung mittels Antrages erforderlich
- Für Details Informationsblatt in der Ärztekammer für Niederösterreich anfordern

#### Beiträge:

Siehe Beitragsordnung vorletzte Seite

## KRANKHEITSKOSTENVERSICHERUNG

- Nur für selbstständige Ärzte, sogenanntes Opting out bei der gesetzlichen Krankenversicherung
- Für angestellte Ärzte grundsätzlich nicht möglich
- Übernahme der allgemeinen Gebührenklasse wie durch die GKK
- Vorauszahlung bei Inanspruchnahme und Rückvergütung entsprechend Tarif für diese Leistung
- Für Details Informationsblatt in der Ärztekammer für Niederösterreich anfordern

#### Beiträge:

Siehe Beitragsordnung letzte Seite

## BESTATTUNGSBEIHILFE und HINTERBLIEBENENUNTERSTÜTZUNG

### Bestattungsbeihilfe

Die Person, welche die Begräbniskosten trägt, hat Anspruch auf Ersatz dieser Kosten. Es werden insgesamt maximal € 4.000,00 einmalig ausbezahlt. *Nachweis der Bestattungskosten erforderlich!*

### Hinterbliebenenunterstützung

Als Leistungsempfänger kann eine (oder mehrere) Person(en) schriftlich namhaft gemacht werden. Diese Leistung kann zur Kreditbesicherung verwendet werden (Bank namhaft machen).

Die Leistung beträgt bei Ableben als „Aktiver“ vor Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. vor Pensionsantritt € 34.066,03. Wird das 65. Lebensjahr vollendet oder ist man bereits Pensionist, variiert die Ablebensfallleistung je nachdem, ob ein Ermäßigungsantrag gestellt wurde oder ob eine Erlebensfallleistung ausbezahlt wurde.

## PENSION

### Invaliditätsversorgung

Die Invaliditätsversorgung kann nur vor dem 60.Lj. beantragt werden.

- Zum Nachweis ist ein Bescheid der PVA/AUVA/SVA vorzulegen.
- Ergänzend kann der Verwaltungsausschuss einen Gutachter beauftragen.
- Zum beantragten Zeitpunkt des Pensionsantrittes dürfen keine Anstellungen mit Dienstvertrag oder Verträge mit Sozialversicherungsträgern bestehen.
- Kein Zuverdienst aus (zahn-)ärztlicher Tätigkeit.

**Solidarität komponente:** Zusätzlich zum selbst erworbenen Anspruch (siehe Altersversorgung) zum Stichtag der Invaliditätsversorgung in der Grundrente werden die fehlenden Beitragsjahre auf das 60. Lebensjahr unter Zugrundelegung des Höchstbeitrages angerechnet.

### Altersversorgung

**Das Regelpensionsalter ist das vollendete 65. Lebensjahr.** Die Pension kann bereits mit Vollendung des **60. Lebensjahres** angetreten werden. In diesem Fall kommt ein **Abschlag** von 0,4 Prozent pro Monat der Unterschreitung des Regelpensionsalters zur Anwendung.

**Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension aus dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für NÖ vor Vollendung des 65. Lebensjahres:**

- Vollendung des 60. Lebensjahres
- Kündigung sämtlicher Verträge mit den Sozialversicherungsträgern
- keine Beteiligung an einer Gruppenpraxis mit den Sozialversicherungsträgern
- Beendigung sämtlicher Dienstverhältnisse
- alle Vorschreibungen müssen beglichen sein

**Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension aus dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für NÖ ab Vollendung des 65. Lebensjahres:**

- alle Vorschreibungen müssen beglichen sein

**Es können somit ab Vollendung des 65. Lebensjahres sämtliche Tätigkeiten trotz Bezuges der WFF-Pension ausgeübt werden.**

**Pensionsanspruch (=Leistung)**

Die Altersversorgung besteht aus Grundrente und Zusatzleistung.

**Grundrente (GR)**

Durch die Einzahlungen (max. monatl. Beitrag € 945,00) zur GR werden monatlich Anwartschaften (max. monatl. 0,238%) auf die maximale GR Leistung erworben (100% = max. monatl. GR = € 1.251,94 (ab 04/2019 davor Übergangsfrist)). Die Summe der Anwartschaften ergibt die Brutto-GR. Ausbezahlung erfolgt 14x (z.B. 65% Anwartschaft ergibt € 813,76 Brutto-GR).

**Zusatzleistung (ZUL)**

Die ZUL-Einzahlungen werden auf ein individuelles ZUL-Konto gebucht. Die Zusatzleistung wird aus den einbezahlten Beiträgen multipliziert mit dem Verrentungsfaktor errechnet. Für Einzahlungen bis zum 31.03.2009 hängt der Verrentungsfaktor von der individuellen versicherungsmathematischen Unterdeckung ab. Für Einzahlungen ab 04/2009 richtet sich der Verrentungsfaktor nach dem Einzahlungsalter.

## SOLIDARITÄTSFONDS

Ist zur Absicherung bei Notfällen/Katastrophen (z.B. Hochwasser) vorgesehen. Bei Einzelanträgen ist die Vermögenssituation darzustellen.

## ONLINE-PORTAL

Auf unserer Webseite [www.arztnoe.at](http://www.arztnoe.at) finden Sie neben FAQs zu allen Themenbereichen auch Ihr Online Portal. Dieses umfasst:

- Ihre **Ärztekammerbox** (Zustellportal)
- Ihr **Online-Pensionskonto**
- die Erfassung der Einkommensdaten zur Beitragsberechnung (**M01 Online**) sowie
- die **Krankenunterstützung Online** (elektronischen Antragstellung).
- **Refundierung Online** (bei Guthaben)

Im Bereich „Wohlfahrtsfonds/Rechtliche Grundlagen“ sind weiters die Satzung und die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich in der aktuellen Fassung abrufbar.

## KONTAKT

Der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich ist telefonisch unter **01 / 53751 – 7000** im Zeitraum Mo, Di, Do von 08:00 – 16:00, Mi 08:00 – 17:00, Fr. 08:00 – 12:00 zu erreichen bzw. finden Sie uns im Internet unter [www.arztnoe.at](http://www.arztnoe.at).

Stand: 03.01.2023